

Verordnung über das Verfahren zur Bestätigung der Eignung als sachverständige Stelle nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung (VerfHeizkostenV)

Inkrafttreten: 22.12.2011
Fundstelle: Brem.GBl. 2011, 450
Gliederungsnummer: 202-c-2

Aufgrund des [§ 8 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner und über die europäische Verwaltungszusammenarbeit](#) vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 571 - 202-c-1), das durch das Gesetz vom 15. November 2011 (Brem.GBl. S. 435) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen verordnet:

§ 1

Das Verfahren zur Bestätigung der Eignung als sachverständige Stelle nach § 5 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über Heizkostenabrechnung kann über eine einheitliche Stelle nach den [§§ 71a bis 71e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) abgewickelt werden. Die Vorschrift des [§ 42a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) findet Anwendung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 28. November 2011

Der Senator für
Umwelt, Bau und Verkehr